

„Ferienprogramm des Landes Brandenburg für Kinder und Jugendliche ab dem Grundschulalter in den Sommerferien 2020“

I. Zielstellung:

Seit dem 18. März 2020 sind in Brandenburg wegen der Ausbreitung des Coronavirus

- die **Kindertagesbetreuung**,
- der **Präsenzunterricht in Schulen** und
- die **Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

von erheblichen Einschränkungen betroffen. Zeitweise fanden **nur noch eine Notfallbetreuung oder eine eingeschränkte Regelbetreuung** in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) statt. Nachdem zunächst überhaupt **kein Präsenzunterricht in Schulen** mit Ausnahmen der Förderschulen mehr stattfand, wurde dieser seit Ende Mai stetig ausgeweitet. Die **Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurde grundsätzlich geschlossen**.

Für **Kinder und Jugendliche war und ist dies ein gravierender Eingriff** in ihre individuelle Lebenssituation. Sie konnten nicht mehr zur Schule gehen, konnten Freundschaften und Sozialkontakte mit Gleichaltrigen nicht mehr im bisherigen Umfang pflegen. Freizeit konnte nicht mehr wie bisher genutzt werden, um ihren altersentsprechenden Bedürfnissen nachzugehen.

Gleichzeitig führten die Einschränkungen dazu, dass **viele Eltern ihren beruflichen Verpflichtungen nicht mehr im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art und Weise nachkommen konnten**. Viele Eltern praktizierten Homeoffice oder nahmen Urlaub, um ihre Kinder zu betreuen.

Dies führt nun dazu, dass gerade in den **Sommerferien** (25. Juni bis 8. August 2020) viele Familien auf Urlaubsreisen oder auf Urlaub gänzlich verzichten. Manch einer hat seinen Urlaub bereits verbraucht, manch anderer unterliegt auch einer Urlaubssperre, insbesondere diejenigen, die in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind. Vor diesem Hintergrund besteht ein **erhöhter Betreuungsbedarf** in den Sommerferien, der über das „normale Maß“ hinaus insbesondere Kinder im Grundschulalter trifft.

Viele Kindertagesstätten halten zwar Ferienbetreuungsangebote vor. Aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kindertagesstätten tätig sind, wollen Urlaub machen, so dass z.B. Hortangebote nicht

„einfach“ ausgeweitet werden können. Es besteht ein Bedarf **Schließzeiten der Kindertagesstätten**, die die freien und öffentlichen Träger von Kindertagesstätten laut Gesetz planen und vorsehen dürfen.

Das **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** wird deshalb in den Sommerferien 2020 **Angebote der Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche ab dem Grundschulalter in Verbindung mit Lernangeboten** fördern.

Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass in den letzten Monaten in den Schulen weniger Präsenzunterricht erteilt werden konnte, was zu Sorgen der Eltern und teilweise auch der Kinder und Jugendlichen um den Schulerfolg führt. Die **Verbindung von Freizeitangeboten einerseits und Lernangeboten**, die am schulischen Bildungsangebot orientiert sind, kann hier entlastend wirken.

II. Förderprogramm

Es wird entsprechend zu wesentlichen Bestimmungen der „**Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg**“ vom 10. Januar 2020 (Abl. MBS/20, [Nr. 2], S.40) gefördert.

Nach dieser Richtlinie kann die Jugendbildung für junge Menschen **nach Vollendung des sechsten Lebensjahres** gefördert werden.

Dabei soll die **Lebenssituation (z.B. aktuell in Folge des Infektionsgeschehens)** der jungen Menschen und die geschlechtsspezifischen Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen sowie von Jungen und jungen Männern berücksichtigt werden. Die geförderten Maßnahmen sollen das soziale, ökologische und politische gesellschaftliche Engagement stärken.

Jugendbildung und Jugendbegegnungen dienen der **Persönlichkeitsfindung und -entwicklung** bei jungen Menschen. Sie umfassen bewusst angelegte und strukturierte Angebote und Prozesse nicht-formeller **Bildung** und helfen jungen Menschen bei der Herausbildung sozialer und personaler Kompetenzen für die Bewältigung von Selbstbildungsprozessen und eines selbstbestimmten Lebens. Jugendbildung und Jugendbegegnungen im Rahmen der Jugendarbeit sind ein **eigenständiger Teil der Bildungslandschaft im Land Brandenburg und ergänzen die schulische Bildung**.

Analog zur Richtlinie können Projekte in **Kooperation von Trägern der Jugendarbeit und Schulen** gefördert werden.

Zur Umsetzung des jetzigen Ferienprogramms bedarf es daher **keiner neuen Förderrichtlinie**.

III. Zielgruppe

An den geförderten Ferienangeboten können **alle Kinder und Jugendliche**, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, ab **dem sechsten Lebensjahr** teilnehmen.

Es bedarf **keines Nachweises, dass eine Betreuung oder ein anderer besonderer Bedarf für eine Teilnahme am Ferienangebot** besteht.

IV. Träger der Angebote

Es werden im Rahmen des Programms alle Ferienangebote gefördert, die von **freien Träger der Jugendhilfe, Gemeinden oder Ämtern** organisiert werden. Sie können hierbei durch die Jugendämter unterstützt werden und sich mit den Schulen und Trägern von Kindertagesstätten abstimmen. Auch durch die Jugendämter selbst organisierte Angebote können gefördert werden.

Auch freie Träger von Kindertagesstätten, insbesondere Träger von **Horten**, können Ferienangebote neben der Kindertagesbetreuung zusätzlich organisieren. Dies ist dann **keine Kindertagesbetreuung** im Sinne von § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), sondern ein **Angebot der Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII**.

V. Inhalt der Ferienangebote

Wie es im Bereich der Jugendarbeit gesetzlich vorgesehen ist, organisieren und gestalten die **Träger** die Inhalte ihrer Ferienprogramme selbst. Sie haben hierbei die Grundsätze der Förderrichtlinie analog zu beachten (s.o.).

Es ist **kein Unterricht**, auch wenn Bildungsinhalte Inhalte der Ferienangebote sein sollen.

Es können **mehrtätige Ferienangebote – einschließlich Übernachtung** der Kinder und Jugendlichen – organisiert werden.

Handelt es sich um mehrtägige Ferienangebote, sollen diese ganztägige Betreuung anbieten und **mindestens sechs Stunden pädagogisch strukturierte Angebote informellen und nichtformalen Lernens täglich** umfassen.

Selbstverständlich ist, wie es immer für die Jugendarbeit gilt, eine ausreichende Aufsicht der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Die Gestaltung des Tagesablaufs, die Einbindung von Lernangeboten wie

auch Verabredungen zum Kinderschutz sind verbindlich zu verabreden. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse werden beachtet. Die freien Träger der Jugendhilfe sind in aller Regel auch sehr erfahren, was die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung von integrierten Betreuungs- und Bildungsangeboten für Kinder und Jugendlichen angeht, so dass auch kurzfristig Ferienangebote entwickelt werden können.

Die Angebote können ohne Übernachtungen **in Jugendeinrichtungen** stattfinden. Aber **auch andere öffentliche Räume, z.B. Schulen und Kindertagesstätten (Horte)** können in Absprache mit dem Schul- oder Hortträger genutzt werden, wenn die räumlichen Bedürfnisse dies erfordern. Besonders wünschenswert ist es, dass die Jugendübernachtungseinrichtungen (Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen, Kindererholungszentren (sog. KiEZe)), Ferienlager) auch für Angebote mit Übernachtungen genutzt werden. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geht davon aus, dass die Jugendbildungsstätten und Erholungseinrichtungen auch eigene Angebote organisieren werden.

Kurz gefasst: die Ferienangebote sollen Spaß, Freude, Erlebnisse und Bildung verbinden.

VI. Personelle Unterstützung durch Lehrkräfte

Die Ferienangebote sollen durch **Lehrkräfte** des Landes unterstützt werden, um zu gewährleisten, dass Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen um Hinblick auf ihr schulisches Lernen bemerkt, beachtet und in den Lernangeboten gedeckt werden.

Die Lehrkräfte, die **freiwillig** ein solches Angebot unterstützen wollen, erhalten hierfür einen **Honorarvertrag**. Es handelt sich um eine zugelassene Nebentätigkeit.

Die Lehrkräfte sollen mit den sozialpädagogischen Fachkräften der freien Träger und der Horte bei der konzeptionellen Ausgestaltung der Angebote zusammenwirken. Dies kann auch bereits bei der Vorbereitung der Angebote erfolgen.

VII. Höhe der Förderung und Abwicklung des Programms

Die freien Träger der Jugendhilfe erhalten die laut Förderprogramm vorgesehene Förderung:

- **Angebote mit Übernachtungen** werden mit **Festbeträgen in Höhe von 30,00 Euro je Tag und teilnehmender Person für höchstens 10 Tage** gefördert, wenn das Programm bzw. das Konzept einen Umfang von mindestens 6 Stunden pro Tag für Jugendarbeit vorsehen.

- **Angebote ohne Übernachtung** im Umfang von mindestens 6 Stunden können mit **Festbeträgen in Höhe von 12,00 Euro je Tag und teilnehmender Person** für höchstens 10 Tage gefördert werden.

Für Angebote im örtlichen Einzugsbereich sollen die Jugendämter als Zwischenempfänger für Träger in ihrem **jeweiligen Zuständigkeitsbereich Zuweisungen** erhalten.

Überörtlich tätige Träger werden direkt durch das MBSJ gefördert.

Sofern im Einzelfall und wegen der Zeitabläufe eine vorherige Antragstellung nicht möglich ist, wird eine Entscheidung entsprechend Nummer 1.3.1 VV bzw. VVG zu § 44 LHO für einen **vorzeitigen Maßnahmenbeginn** zu treffen sein, so dass bereits mit Ferienbeginn erste Angebote gemacht werden können.

VIII. Elternbeiträge

Für die Ferienangebote können gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII **Beiträge von den Eltern bzw. Sorgerechtigten** erhoben werden.

Diese Beiträge sollen gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag **ganz oder teilweise erlassen** oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sprich von den Landkreisen und kreisfreien Städten übernommen werden, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist.

Das MBSJ empfiehlt, die Regelung der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) anzuwenden:

Den in **§ 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch** genannten Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

1. **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. **Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des **Asylbewerberleistungsgesetzes**,
4. einen **Kinderzuschlag** gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zuzumuten sein, wenn ihr **Haushaltseinkommen einen Betrag von 20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende)**. Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.